



Januar 2008

Infoservis – Insolvenzgesetz (aus der Sicht des Schuldners)

In der vorigen Ausgabe des Infoservice haben wir Sie über jene Änderungen informiert, die das neue Insolvenzgesetz einführt. Diesmal befassen wir uns mit der Situation der Insolvenz aus der Sicht des Schuldners befassen, vor allem mit der Pflicht des Schuldners, den Insolvenzantrag zu stellen, sowie der Folge einer Verletzung dieser Pflicht. Wir werden uns auch der Streichung des Schuldners aus dem Verzeichnis der Schuldner widmen. Zuerst soll aber festgestellt werden, wann die Insolvenz eines Subjektes vorliegt, das heißt, wann sich das Subjekt in der Insolvenz befindet.

Wann befindet sich ein Rechtssubjekt in der Insolvenz?

Der Schuldner befindet sich in der Insolvenz, wenn er

- a) mehrere Gläubiger und
- b) offene Geldverbindlichkeiten **über 30 Tage nach Ablauf der Fälligkeitsfrist hinaus hat** und
- c) er nicht in der Lage ist, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Es wird vermutet, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Geldverbindlichkeiten zu erfüllen, wenn

- a) er die Zahlungen des wesentlichen Teiles seiner Geldverbindlichkeiten eingestellt hat oder
- b) er seine Geldverbindlichkeiten über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate nach Fälligkeit nicht erfüllt oder
- c) es nicht möglich ist, die Befriedigung einer fälligen Geldverbindlichkeiten gegen den Schuldner mittels Exekution zu erreichen oder
- d) der Schuldner seine seitens des Insolvenzgerichtes auferlegte Pflicht, die in § 104 Abs. 1 erwähnten Verzeichnisse vorzulegen, nicht erfüllen hat (Der Schuldner als Antragsteller ist verpflichtet, dem Konkursantrag das Verzeichnis seines Vermögens samt der noch offenen Forderungen, das Verzeichnis seiner Verbindlichkeiten, das Verzeichnis seiner Angestellten sowie die seine Insolvenz oder drohende Insolvenz belegenden Unterlagen beizuschließen.).

Der Schuldner, wenn er eine juristische Person oder der Einzelunternehmer ist, befindet sich auch dann in der Insolvenz, wenn er überschuldet ist, das heißt, wenn er mehrere Gläubiger hat und seine Verbindlichkeiten den Wert seines Vermögens übersteigen.

Um eine drohende Insolvenz handelt es sich dann, wenn in Bezug auf alle Umstände gerechtfertigt angenommen werden kann, dass der Schuldner nicht imstande sein wird, den wesentlichen Teil seiner Geldverbindlichkeiten ordentlich und rechtzeitig zu erfüllen. Falls es sich um eine drohende Insolvenz handelt, so ist zur Antragstellung nur der Schuldner

berechtigt (Befindet sich der Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit oder wegen Überschuldung in der Insolvenz, so ist zur Antragstellung auch ein Gläubiger berechtigt).

Die Pflicht des Schuldners, die eigene Insolvenz anzumelden

Der Schuldner, welcher eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer ist, muss den Insolvenzantrag ohne überflüssigen Verzug stellen, nachdem er von der Zahlungsunfähigkeit erfahren hat oder **bei gehöriger Sorgfalt hätte erfahren müssen**. Diese Verpflichtung hat er auch dann, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Verkauf seines Unternehmens oder die Exekution nach der Zivilprozessordnung rechtskräftig eingestellt wurde, weil der Preis des zum Unternehmen gehörigen Vermögens die Höhe der zum Unternehmen gehörigen Verbindlichkeiten nicht übersteigt (Dies gilt nicht, wenn der Schuldner noch ein anderes Unternehmen hat.).

Diese im vorigen Absatz beschriebene Pflicht haben auch die gesetzlichen Vertreter des Schuldners und **sein statutarisches Organ sowie der Liquidator** des Schuldners, wenn die juristische Person in Liquidation ist. Gibt es mehrere dieser Personen und sind diese berechtigt, im Namen des Schuldners selbstständig zu handeln, so ist **jede** dieser Personen dazu verpflichtet.

Die oben beschriebene Pflicht, den Insolvenzantrag zu stellen (durch den Schuldner selbst oder mittels seines gesetzlichen Vertreters, seines statutarisches Organs oder eines Liquidators) ist nicht erfüllt, wenn das Verfahren über den Insolvenzantrag **aus dem Verschulden des Antragstellers** eingestellt wird oder wenn sein Insolvenzantrag abgelehnt wurde (zB wegen eines formellen Mangels).

Pflichtverletzung

Wer die Pflicht, den Insolvenzantrag zu stellen, verletzt (zB das statutarische Organ), trägt die Verantwortung und haftet gegenüber dem Gläubiger für den ihm verursachten Schaden.

Der Schaden besteht im **Unterschied zwischen der im Insolvenzverfahren festgestellten Höhe der vom Gläubiger zur Befriedigung angemeldeten Forderung und dem Betrag, welchen der Gläubiger zur Befriedigung dieser Forderung tatsächlich erhält**.

Wer seine Pflicht, den Antrag zu stellen, verletzt hat, kann die Haftung für den Schaden nur abwenden, wenn er nachweist, dass die Verletzung der Pflicht, den Insolvenzantrag zu stellen, keine Auswirkung auf den Umfang des Betrages hatte, der zur Befriedigung der vom Gläubiger angemeldeten Forderung festgelegt wurde). Oder falls diese Person nachweist, dass sie diese Pflicht aus Gründen nicht erfüllt hat, welche unabhängig von ihrem Willen eingetreten sind und diese selbst beim Aufgebot aller Mühe, die von ihr verlangt werden kann, nicht abwenden konnte.

Einstweilige Verfügung

Ist schon während des Insolvenzverfahrens offensichtlich, dass dem Gläubiger ein Schaden oder anderer Nachteil durch die Verletzung der Pflicht, den Insolvenzantrag zu stellen, entstanden ist, so kann das Insolvenzgericht eine Einstweilige Verfügung anordnen, mit welcher das Insolvenzgericht der verpflichteten Person auferlegt, **einen angemessenen Geldbetrag** beim Insolvenzgericht als Schadenersatz zu erlegen. Das Gericht wird diese Entscheidung nur auf Antrag eines berechtigten Gläubigers treffen. Der Anordnung der Einstweiligen Verfügung steht nicht im Weg, dass die Gesamthöhe des Schadens oder anderen Nachteils noch nicht dargestellt werden kann.

Die Höhe des Betrages, welcher erlegt werden soll, wird das Insolvenzgericht so festlegen, dass dieser den wesentlichen Teil des geschätzten Schadens decken könnte. Bei Anordnung der Einstweiligen Verfügung wird das Insolvenzgericht den Antragsteller auffordern, innerhalb einer festzulegenden Frist, die nicht vor dem Abschluss des Insolvenzverfahrens liegen darf, die Klage auf Ersatz des Schadens oder anderen Nachteils zu erheben.

Soweit das Gericht der Klage auf Ersatz des Schadens oder eines anderen Nachteils nach dem vorigen Absatz Folge gegeben hat, wird die Entscheidung des Insolvenzgerichtes als Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Ausgabe des Verwahrungsgegenstandes (also des Geldbetrages) dem Kläger angesehen.

Streichung des Schuldners aus dem Verzeichnis der Schuldner

Nach Ablauf von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher das Insolvenzverfahren beendet wurde, hat das Insolvenzgericht den Schuldner aus dem Verzeichnis der Schuldner zustreichen.